14. Wahlperiode 24. 05. 2000

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3337 –

Umsetzung der sog. "Altfallregelung" für Flüchtlinge in den Bundesländern

Am 18./19. November 1999 hatte die Innenministerkonferenz (IMK) eine sog. "Altfallregelung" für Flüchtlinge beschlossen, die lange hier lebenden Flüchtlingen und ihren Angehörigen unter bestimmten Bedingungen für die Dauer von zwei Jahren ein Bleiberecht gewähren soll. Angeblich sollten nach Erwartungen der Innenminister und -Senatoren auf diese Weise etwa 23 000 Flüchtlinge ein Bleiberecht für zwei Jahre erhalten.

Anspruchsberechtigt auf dieses Bleiberecht sollten Flüchtlingsfamilien sein, die vor dem 1. Juli 1993 eingereist waren und mehrere, eng definierte Voraussetzungen erfüllen.

Von verschiedenster Seite (u. a. dem SPD-Bundesparteitag, dem württembergischen evangelischen Landesbischof Rentz u. v. a. m.) war bald nach Bekanntwerden der neuen "Altfallregelung" eine erheblich großzügigere "Altfallregelung" gefordert worden, um den Kreis der Flüchtlinge, die ein Bleiberecht erhalten, zu erhöhen.

Tatsächlich zeichnet sich bereits jetzt ab, dass noch nicht einmal die von den Innenministern angekündigten 23 000 Flüchtlinge ein Bleiberecht erhalten werden. So haben zum ersten Stichtag, dem 29. Februar 2000, nach unvollständigen Angaben der Bundesländer (aus Nordrhein-Westfalen lagen keine Angaben, aus Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen nur unvollständige Angaben vor) erst etwa 10 000 Flüchtlinge einen Antrag auf ein Bleiberecht nach der "Altfallregelung" gestellt. Nur in 2 768 Fällen war ihrem Antrag stattgegeben worden.

Zu dieser geringen Zahl von Bleiberechtserteilungen trägt auch bei, dass einzelne Bundesländer nach Berichten von Flüchtlingsorganisationen und aus der Presse die vereinbarte Regelung extrem restriktiv interpretieren oder sogar die Voraussetzungen für ein neues Bleiberecht enger fassen, als auf der IMK beschlossen.

Bereits im Januar 2000 hatte die Bundesregierung bei einer Obleutebesprechung einräumen müssen, dass die Anordnungen der Bundesländer zur Umsetzung der "Altfallregelung" "sehr unterschiedlich" ausfallen. So werde der Begriff "Familie" unterschiedlich ausgelegt. In Bayern müsse die gesamte

Flüchtlingsfamilie vor dem Stichtag 1. Juli 1993 eingereist sein, in anderen Bundesländern nur ein Elternteil. Auch die Kriterien "Sicherung des Lebensunterhalts" und "keine Straffälligkeit" würden sehr unterschiedlich ausgelegt.

1. Wie viele Anträge auf Bleiberecht nach der sog. "Altfallregelung" waren nach Kenntnis der Bundesregierung bis 1. Mai 2000 in den Bundesländern gestellt, wie viele davon abschließend bearbeitet worden (bitte nach Bundesländern aufgeschlüsselt die Zahl der eingereichten Anträge und der positiv und negativ beschiedenen Anträge auflisten)?

Die Angaben zur Durchführung der Altfallregelung in den Ländern sind im Einzelnen der nachstehenden Liste zu entnehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass über die gestellten Anträge zu einem großen Teil noch nicht abschließend entschieden wurde.

Statistik Altfallregelung, Stand: 1. Mai 2000 (soweit nicht abweichend angegeben)

Land	Antrag auf Aufent- haltsgenehmigung (Personen)	Abgelehnte Anträge	Nicht bearbeitete Anträge	Aufenthalts- befugnisse nach der Altfallregelung
Baden-Württemberg	2 225	Keine Erhebung	Keine Erhebung	150
Bayern	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	145
Berlin	1 255 (Stand: 29. 02. 2000)	Keine Angabe	1 184 (Stand: 29. 02. 2000)	7 (Stand: 01. 05. 2000)
Brandenburg	347	66	227	54
Bremen (Stand: 29. 02. 2000)	150	Keine Erhebung	Keine Erhebung	22
Hamburg	924	44	801	79
Hessen (Stand: 29. 02. 2000)	4 597	327	3 685	585
Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 29. 02. 2000)	114	20	90	4
Niedersachsen (Stand: 29. 02. 2000)	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	1 279
Nordrhein-Westfalen	Erste Statistik August 2000	Erste Statistik August 2000	Erste Statistik August 2000	Erste Statistik August 2000
Rheinland-Pfalz (Stand: 31. 03. 2000)	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	1 125
Saarland (Stand: 29. 02. 2000)	795	Keine Erhebung	Keine Erhebung	13
Sachsen	497	52	391	54
Sachsen-Anhalt	354	2	Keine Erhebung	45
Schleswig-Holstein	765	Keine Erhebung	Keine Erhebung	268
Thüringen	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	16
Gesamt	12 023	511	6 378	3 855

- 2. Welche Anforderungen stellen nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer
 - bei der Auslegung des Begriffs "Familie", die zum Stichtag 1. Juli 1993 in das Bundesgebiet eingereist sein muss, d. h. welche Bundesländer verlangen, dass ein Mitglied der "Familie" zu diesem Stichtag eingereist sein muss, welche stellen andere, höhere Anforderungen,
 - im Hinblick auf das Kriterium "Sicherung des Lebensunterhalts", das zum 19. November 1999 erfüllt sein soll,
 - im Hinblick auf das Kriterium "keine Straffälligkeit"

(bitte die konkreten Anforderungen zu den o. a. Punkten für jedes Bundesland einzeln angeben)?

a) Die Anordnungen der Länder sehen zum Begriff "Familie" (Ziffer II Nr. 3.1 des Beschlusses) Folgendes vor:

Land	Umsetzung				
BW	Es genügt nicht, wenn die Einreise bis zum Stichtag ohne Kinder erfolgte; es ist nicht ausreichend, wenn diese erst in Deutschland geboren wurden.				
BY	Die gesamte Familie muss bis zum Stichtag eingereist sein. Die Einreise nur eines Familienmitgliedes genügt nicht. Eine Aussage über die Gleichstellung von Alleinstehenden mit mindestens einem minderjährigem Kind wird nicht getroffen				
В	Erlass identisch mit dem Beschluss der IMK				
BB	Erlass identisch mit dem Beschluss der IMK				
НВ	Erlass identisch mit dem Beschluss der IMK				
НН	Die Einreise eines Elternteils vor dem Stichtag ist ausreichend				
HE	Erlass identisch mit dem Beschluss der IMK				
MV	Erlass identisch mit dem Beschluss der IMK				
NI	Erlass identisch mit dem Beschluss der IMK				
NRW	Alleinstehende und nichteheliche Lebensgemeinschaften stehen der Familie gleich. Ein Elternteil oder Ehegatte kann nach dem Stichtag einreisen. I. Ü. identisch mit dem Beschluss.				
RP	Unschädlich ist die Einreise eines Elternteils oder eines minderjährigen Kindes nach dem Stichtag				
SL	Es genügt, wenn ein Elternteil und ein Kind, das am 19. 11. 1999 noch minderjährig war, vor dem Stichtag eingereist ist. Bei in Deutschland geborenen Kindern muss mindestens ein Elternteil bis zum Stichtag 1. 7. 1993 eingereist sein.				
SN	Erlass identisch mit dem Beschluss der IMK				
SN-A	Mindestens ein Elternteil muss vor dem Stichtag eingereist sein. Mindestens ein Kind muss sich seit dem 1. 7. 1993 oder der Geburt in Deutschland aufhalten.				
SH	Es ist ausreichend, wenn ein Elternteil mit einem Kind vor dem Stichtag eingereist ist.				
TH	Erlass identisch mit dem Beschluss der IMK				

b) Die Anordnungen der Länder sehen zum Kriterium "Sicherung des Lebensunterhalts" (Ziffer II Nr. 3.2a des Beschlusses) Folgendes vor:

Land	Umsetzung			
BW	Lebensunterhalt muss am 19. 11. 1999 und danach gesichert sein. Ausnahme: Integrationsbedingungen in Nr. 3.2a müssen nicht fortbestehen, wenn unverschuldete Arbeitslosigkeit nach dem 19. 11. 1999, aber vor Erteilung der Aufenthaltsbefugnis eingetreten ist. Auch dann jedoch keine Inanspruchnahme von Sozialhilfe, es sei denn, dies ist nur vorübergehend (= 6 Monate), siehe Nr. 3.2a. Außer in Härtefällen Nr. 3.2a Sicherung nur durch legale Erwerbstätigkeit, Verpflichtungserklärungen oder Zuwendungen Dritter nicht ausreichend			
BY	Wie BW, aber: Unverschuldete Arbeitslosigkeit nur bei Verlängerung der AB, nicht bei erstmaliger Erteilung unschädlich			
В	Lebensunterhalt muss am 19. 11. 1999 und danach gesichert sein, Ausnahme in den Fällen Nr. 3.2a			
BB	Wie BY			
НВ	Wie BY; Beschäftigung auf 630 DM-Basis nicht ausreichend zur Lebensunterhaltssicherung. Ebenso wenig Beschäftigungen nach § 19 BSHG oder Beschäftigungen im Rahmen von ABM.			
НН	Grds. legale Erwerbstätigkeit am 19. 11. 1999; Ausnahmen: wie Nr. 3.2a, darüber hinaus Ausnahmen: Bei schulischer Ausbildung einschl. qualifizierende Ausbildung und Staatl. Berufsschulen. Bei Familien mit Kindern genügt Nachweis einer 630 DM-Tätigkeit. Bei Alleinerziehenden, wenn mind. ein Kind noch nicht 3 Jahre alt ist oder die geordnete Erziehung nicht gesichert ist. Der Bezug von Arbeitslosengeld oder sonst auf einer Beitragsleistung beruhenden öff. Mitteln ist für AB unschädlich.			
HE	Anordnung identisch mit IMK-Beschluss			
MV	Lebensunterhalt muss am 19. 11. 1999 und danach gesichert sein. Regelung wie IMK-Beschluss			
NI	Es genügt, wenn am 19. 11. 1999 geringfügiges oder Teilzeitarbeitsverhältnis vorliegt, wenn dieses in AV mit ausr. Einkommen umgewandelt wird. Ausr. auch, wenn AV bestanden hat und am 19. 11. 1999 ein Arbeitsvertrag oder eine verbindl. Zusage vorgelegen hat, wenn das AV nur wegen des fehlenden Aufenthaltsrechts nicht aufgenommen wurde. Ausr. auch Saisonarbeitskräfte bei Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ausnahme bei Härtefällen: Familien mit Kindern bei erg. Sozialhilfe, wenn diese nicht höher als das Kindergeld ist. I. Ü. wie Nr. 3.2a			
NRW	Es genügt der Nachweis, dass am 19. 11. 1999 eine feste Arbeitsplatzzusage vorlag, aufgrund derer die Sicherung ohne Sozialhilfe möglich ist; er erhält dann AB für 6 Monate, um Nachweis zu erbringen.			
RP	Lebensunterhalt muss am 19. 11. 1999 gesichert sein durch legale Erwerbstätigkeit. Arbeitsplatzzusage zum Stichtag genügt, wenn der Ausländer nur deshalb am Stichtag nicht arbeiten konnte, weil die ABH die Arbeitsaufnahme durch Duldung untersagt hat. Gleiches gilt, wenn Arbeitslosigkeit durch kurzzeitige Duldungen verursacht wurde.			
SL	Sicherung des Unterhalts am 19. 11. 1999 Ausnahme bei tatsächlichen Bemühungen um eine konkrete Arbeitsstelle, soweit nachgewiesen. Dann AB für 3 Monate, damit Arbeitsberechtigung erlangt werden kann. Gilt nur für Ausländer, die mind. 6 Jahre in Deutschland leben. I. Ü. wie Nr. 3.2a			
SN	Anordnung identisch mit IMK-Beschluss			
SN-A	Anordnung identisch mit IMK-Beschluss.			

Land	Umsetzung
SH	Sicherung des Lebensunterhalts am 19. 11. 1999. Ausnahmen wie Nr. 3.2a, aber: Für erstmalige Erteilung genügt zunächst geringfügiges AV, falls wg. Duldung/Gestattung kein anderes AV zu erlangen war
TH	Anordnung identisch mit IMK-Beschluss

c) Die Anordnungen der Länder sehen zum Kriterium "Straffälligkeit" (Ziffer II Nr. 3.2e des Beschlusses) Folgendes vor:

Land	Umsetzung			
BW	Geldstrafen sind zu addieren. Die Straffälligkeit auch nur eines Familienmitgliedes hindert die Anwendung der Altfallregelung für die ganze Familie. Entsprechendes gilt für Ehegatten.			
BY	Wie BW. Verurteilungen wegen illegaler Einreise oder kurzzeitigem illegalen Aufenthalt bleiben außer Betracht.			
В	Anordnung identisch mit dem Beschluss.			
BB	Wie BY.			
НВ	Anordnung identisch mit Beschluss.			
НН	Addition von Geldstrafen.			
HE	Anordnung identisch mit dem Beschluss.			
MV	Anordnung identisch mit dem Beschluss.			
NI	Ist ein Elternteil oder ein minderjähriges Kind zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt, so scheidet die Erteilung der AB für alle Familienmitglieder aus. Bei volljährigen Kindern gilt der Ausschluss nicht für die übrigen Familienmitglieder.			
NRW	Mehrere Geldstrafen sind nicht zu addieren. Die Straffälligkeit nur eines Familienmitgliedes hindert die Anwendbarkeit nicht, soweit die übrigen Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllen.			
RP	Keine Addition von Geldstrafen.			
SL	Geldstrafen sind zu addieren.			
SN	Anordnung identisch mit dem Beschluss.			
SN-A	Eine Addition von Geldstrafen erfolgt in der Regel nicht.			
SH	Anordnung identisch mit dem Beschluss.			
TH	Anordnung identisch mit dem Beschluss.			

3. Welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um die Bundesländer zu einer einheitlichen Anwendung der "Altfallregelung" zu bewegen?

Beim Erlass einer Anordnung besteht keine Verpflichtung, die Altfallregelung entsprechend dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19. November 1999 wörtlich zu übernehmen. Den Ländern steht bei der Umsetzung der Altfallregelung ein gewisser Spielraum zur Verfügung. Besondere Maßnahmen der Bundesregierung sind nicht erforderlich.

4. Welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um zu verhindern, dass am Ende erneut die Hoffnungen von tausenden von Flüchtlingsfamilien enttäuscht und ihre Anträge abgewiesen werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

